

[C - 97/00863]

28 AUGUSTUS 1997. — Omzendbrief betreffende de procedure van de huwelijksafkondiging en de documenten die dienen overgelegd te worden ten einde een visum met het oog op het afsluiten van een huwelijk in het Rijk te bekomen en teneinde een visum gezinshereniging op basis van een huwelijk afgesloten in het buitenland te bekomen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken en de Minister van Justitie van 28 augustus 1997 betreffende de procedure van de huwelijksafkondiging en de documenten die dienen overgelegd te worden ten einde een visum met het oog op het afsluiten van een huwelijk in het Rijk te bekomen en ten einde een visum gezinshereniging op basis van een huwelijk afgesloten in het buitenland te bekomen (*Belgisch Staatsblad* van 1 oktober 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 97/00863]

28 AOUT 1997. — Circulaire relative à la procédure de publication des bans de mariage et aux documents qui doivent être produits afin d'obtenir un visa en vue de conclure un mariage dans le Royaume ou d'obtenir un visa de regroupement familial sur la base d'un mariage conclu à l'étranger. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur et du Ministre de la Justice du 28 août 1997 relative à la procédure de publication des bans de mariage et aux documents qui doivent être produits afin d'obtenir un visa en vue de conclure un mariage dans le Royaume ou d'obtenir un visa de regroupement familial sur la base d'un mariage conclu à l'étranger (*Moniteur belge* du 1^{er} octobre 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 97/00863]

28. AUGUST 1997 — Rundschreiben über das Verfahren des Aufgebots und die Dokumente, die vorgelegt werden müssen, um ein Visum im Hinblick auf die Schließung einer Ehe im Königreich oder ein Visum zur Familienzusammenführung aufgrund einer im Ausland geschlossenen Ehe zu erhalten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz vom 28. August 1997 über das Verfahren des Aufgebots und die Dokumente, die vorgelegt werden müssen, um ein Visum im Hinblick auf die Schließung einer Ehe im Königreich oder ein Visum zur Familienzusammenführung aufgrund einer im Ausland geschlossenen Ehe zu erhalten, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER JUSTIZ

28. AUGUST 1997 — Rundschreiben über das Verfahren des Aufgebots und die Dokumente, die vorgelegt werden müssen, um ein Visum im Hinblick auf die Schließung einer Ehe im Königreich oder ein Visum zur Familienzusammenführung aufgrund einer im Ausland geschlossenen Ehe zu erhalten

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Standesbeamten des Königreichs

Das vorliegende Rundschreiben zielt darauf ab, einige Probleme in bezug auf das Verfahren des Aufgebots (Gesetz vom 26. Dezember 1891, *Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1891, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Januar 1908, *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Januar 1908) zu lösen, die vor kurzem Anlaß zu einer Kontroverse gegeben haben. Des weiteren wird erläutert, welche Dokumente vorgelegt werden müssen, um ein Visum im Hinblick auf die Schließung einer Ehe im Königreich oder ein Visum zur Familienzusammenführung aufgrund einer im Ausland geschlossenen Ehe zu erhalten.

1. Die Tatsache, daß ein Ausländer sich illegal im Königreich aufhält, ist an sich kein Hindernis für das Aufgebot.

Das Recht auf Eheschließung wird durch Artikel 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, *Belgisches Staatsblatt* vom 19. August 1955) und Artikel 23 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (gebilligt durch das Gesetz vom 15. Mai 1981, *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juli 1983) gewährleistet.

Das Recht auf Eheschließung ist der Aufenthaltssituation der betreffenden Parteien nicht untergeordnet.

Demzufolge darf der Standesbeamte das Aufgebot aus dem alleinigen Grund, daß ein Ausländer sich illegal im Königreich aufhält, nicht verweigern.

2. Ort des Aufgebots.

Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1891 wird das Aufgebot in der Gemeinde des Wohnsitzes oder des Wohnorts jedes der zukünftigen Ehegatten bekanntgemacht.

Im Zivilrecht hat der Begriff Wohnsitz eine spezifische Bedeutung.

Aufgrund des Artikels 102 des Zivilgesetzbuches ist der Wohnsitz einer Person der Ort, wo sie ihre Hauptniederlassung hat. Im wesentlichen handelt es sich hier um eine Frage der tatsächlichen Begebenheiten, aber die Rechtsprechung und Rechtslehre lassen den Schluß zu, daß der Ort der Hauptniederlassung einer Person der Ort ist, wo der Schwerpunkt ihrer Interessen liegt und wo sie regelmäßig anwesend ist, um ihre Rechte auszuüben und ihre Verpflichtungen zu erfüllen, auch wenn sie sich dort tatsächlich eventuell nicht ständig aufhält.

Der Vermerk in den Bevölkerungsregistern ist eine wichtige Angabe, jedoch an sich kein Beweis, daß es sich tatsächlich um den Wohnsitz handelt (*Kass.*, 18. April 1958, *Pas.*, 1958, I, S. 891). Diese beiden Begriffe stimmen aber meistens miteinander überein.

Der Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, befindet sich auf belgischem Staatsgebiet und verfügt also über einen Wohnort im Königreich.

Zivilrechtlich gesehen kann der Ausländer, der nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen ist, sogar einen Wohnsitz in Belgien haben, wenn er sich seit Jahren an einem Ort aufhält, wo der Schwerpunkt seiner Interessen liegt.

Die Tatsache, daß ein Wohnsitz oder Wohnort in Belgien vorliegt, kann auf dem Rechtsweg nachgewiesen werden.

3. Bekämpfung von Scheinehen.

Die Absicht der Parteien, eine Ehe zu schließen, muß durch das Aufgebot bekanntgemacht werden.

Der Standesbeamte kann das Aufgebot aufgrund einer einfachen Erklärung der zukünftigen Ehegatten bekanntmachen, in der sie die erforderlichen Informationen über ihren Personenstand mitteilen. Um jede Ungewißheit in bezug auf die in der Aufgebotsurkunde angegebenen Daten zu vermeiden, ist es jedoch die allgemeine Regel, daß der Standesbeamte um die Vorlage eines Auszuges aus der Geburtsurkunde und anderer Unterlagen der Heiratsakte bittet. Die Vorlage aller erforderlichen Dokumente muß spätestens zum Zeitpunkt der Eheschließung erfolgen.

Sobald der Standesbeamte von der Absicht der Parteien, eine Ehe zu schließen, Kenntnis hat, kann er überprüfen, ob diese die Absicht haben, eine Scheinehe zu schließen.

Er kann jedoch das Aufgebot nur dann verweigern, wenn es sich um einen offensichtlichen und belegten Betrug (falsche oder gefälschte Dokumente) handelt.

Der Standesbeamte kann die Eheschließung verweigern, wenn er feststellt, daß der tatsächliche Wille der Parteien dem von ihnen geäußerten Willen offensichtlich nicht entspricht, das heißt wenn das Ziel der Ehe offensichtlich nicht die Bildung einer dauerhaften Lebensgemeinschaft, sondern die Erlangung eines an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen Vorteils ist.

Was die Eheschließung betrifft, muß der Standesbeamte nämlich nicht nur eine passive, sondern auch eine aktive und präventive Rolle spielen.

Die vorherige Untersuchung, ob die zukünftigen Ehegatten alle inhaltlichen und formalen Bedingungen erfüllen, fällt in seine Befugnis, die im übrigen eine souveräne Befugnis ist.

Die vom Standesbeamten ausgeübte Kontrolle bezieht sich sowohl auf die Erfüllung der positiven Bedingungen als auch auf das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen.

Diese Kontrolle umfaßt auch die Überprüfung, ob es sich bei der geplanten Ehe nicht um eine Scheinehe handelt.

Diesbezüglich wird auf das Rundschreiben vom 1. Juli 1994 über die Umstände, unter denen der Standesbeamte eine Eheschließung verweigern kann (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Juli 1994), verwiesen.

Der Standesbeamte darf die Eheschließung nur verweigern, wenn er der Ansicht ist, daß alle Angaben klar und eindeutig auf eine Scheinehe schließen lassen. Im Zweifelsfall kann er die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einholen. Dieser Antrag auf Stellungnahme wird nicht systematisch, sondern nur in begründeten Zweifelsfällen gestellt, wobei der Staatsanwaltschaft eine Akte mit allen nützlichen Angaben einschließlich der Beurteilung des Standesbeamten zu dem Fall übermittelt wird.

Schließlich ist nochmals darauf hinzuweisen, daß der illegale Aufenthalt eines zukünftigen Ehegatten an sich kein Grund ist, die Eheschließung zu verweigern.

Der Standesbeamte hat jedoch das Recht, das Ausländeramt von der illegalen Anwesenheit des Ausländers in Kenntnis zu setzen und Informationen über dessen Aufenthaltssituation einzuholen.

4. Einreichung des Aufenthaltsantrags nach der Eheschließung.

Wie oben angegeben darf ein Ausländer, der sich illegal in Belgien aufhält, eine Ehe in Belgien schließen.

Was der Aufenthalt betrifft, wird jedoch daran erinnert, daß die für die Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente zur Unterstützung des Aufenthaltsantrags vorgelegt werden müssen, der im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 oder 4 oder von Artikel 40 §§ 3 bis 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereicht wird.

Konkret bedeutet dies, daß der Ausländer im Besitz eines gültigen nationalen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins sein muß, der gegebenenfalls mit einem Visum oder einer gleichwertigen Erlaubnis versehen ist, das/die für Belgien gültig ist und von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist (Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Legt der Ausländer diese Einreisedokumente nicht vor, wird sein Aufenthaltsantrag im Prinzip für unzulässig erklärt.

5. Dokumente, die vorgelegt werden müssen, um ein Visum im Hinblick auf die Schließung einer Ehe in Belgien zu erhalten.

A. Der Ausländer, der in Belgien eine Ehe schließen möchte, muß in allen Fällen der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland folgende Dokumente zukommen lassen:

- einen gültigen nationalen Paß,
- ein (seit höchstens sechs Monaten ausgestelltes) ärztliches Attest,
- einen (seit höchstens sechs Monaten ausgestellten) Auszug aus dem Strafregister,
- den Nachweis, daß er für seinen Aufenthalt in Belgien über ausreichende Existenzmittel verfügt, oder eine Verpflichtung zur Kostenübernahme, die von einer Person ausgeht, die die in Artikel 3bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt,
- den (seit höchstens sechs Monaten ausgestellten) Aufgebotsnachweis.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Aufgebot vom Standesbeamten aus dem alleinigen Grund, daß einer der zukünftigen Ehegatten abwesend ist, nicht verweigert werden darf.

Der Standesbeamte muß jedoch überprüfen, ob die abwesende Partei sich mit dem Aufgebot einverstanden erklärt.

Zu diesem Zweck kann um eine legalisierte Bescheinigung gebeten werden, in der der abwesende zukünftige Ehegatte sein diesbezügliches Einverständnis bestätigt. Wenn nötig kann ebenfalls um eine Übersetzung dieses Dokuments gebeten werden.

B. Folgende drei Dokumente müssen ebenfalls der betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorgelegt werden:

- eine Geburtsurkunde,
- eine (seit höchstens drei Monaten ausgestellte) Bescheinigung des Ledigenstandes,

- den Nachweis, daß der Ausländer die von seinem nationalen Gesetz auferlegten Bedingungen zur Schließung einer Ehe erfüllt, wie zum Beispiel eine (seit höchstens sechs Monaten ausgestellte) Bescheinigung über ein im Ausland geltendes Recht.

Die drei obenerwähnten Dokumente können durch eine vom Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung ersetzt werden, in der dieser erklärt, daß dieses Dokument beziehungsweise diese Dokumente ihm (während der oben festgelegten Gültigkeitsdauer) im Hinblick auf eine Eheschließung vorgelegt worden ist/sind.

Ausländer, die die erforderlichen Dokumente vorlegen, erhalten ein Visum des Typs C. Es handelt sich um ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, dessen Inhaber sich für eine Dauer von höchstens drei Monaten auf dem Staatsgebiet der Vertragsstaaten des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen aufhalten darf.

Auf der Visumvignette wird angegeben, daß die Eheschließung in Belgien binnen einer Frist von drei Monaten ab der Einreise des Ausländers ins Staatsgebiet der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen stattfinden muß.

6. Dokumente, die vorgelegt werden müssen, um ein Visum zur Familienzusammenführung aufgrund einer im Ausland geschlossenen Ehe zu erhalten

A. Familienzusammenführung aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980

Dieser Artikel betrifft Ausländer, die ihrem Ehegatten nachkommen möchten, dem erlaubt oder gestattet ist, sich mehr als drei Monate im Königreich aufzuhalten, oder dem erlaubt ist, sich dort niederzulassen.

Der Ehegatte, der sich im Ausland befindet, muß der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland folgende Dokumente zukommen lassen:

1) im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes:

- einen gültigen nationalen Paß,
- die Heiratsurkunde,
- gegebenenfalls eine Scheidungsurkunde oder eine Sterbeurkunde des ehemaligen Ehegatten,
- eine Geburtsurkunde,
- einen (seit höchstens sechs Monaten ausgestellten) Auszug aus dem Strafregister,
- eine Abschrift des Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins des sich in Belgien aufhaltenden Ausländers.

Der Ausländer, der die vorerwähnten Dokumente vorlegt und die in Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, erhält ein Visum des Typs D - Familienzusammenführung. Es handelt sich um ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt, dessen Inhaber während höchstens fünf Tagen durch das Staatsgebiet der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen durchreisen darf, um sich ins belgische Staatsgebiet zu begeben und seinem Ehegatten nachzukommen.

2) im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes (Anwendung der zwischen Belgien und Marokko, der Türkei, Tunesien, Algerien und Jugoslawien geschlossenen bilateralen Abkommen über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern in Belgien, gebilligt durch das Gesetz vom 13. Dezember 1976, *Belgisches Staatsblatt* vom 17. Juni 1977):

- einen gültigen nationalen Paß,
- die Heiratsurkunde,
- gegebenenfalls eine Scheidungsurkunde oder die Sterbeurkunde des ehemaligen Ehegatten,
- einen (seit höchstens sechs Monaten ausgestellten) Auszug aus dem Strafregister, wenn der Antragsteller älter als achtzehn Jahre ist,
- den Nachweis, daß der Ehegatte in Belgien beschäftigt ist (Arbeitgeberbescheinigung, Arbeitsvertrag, Eintragung im Handelsregister usw.),
- eine Abschrift der Arbeitserlaubnis oder der Berufskarte des Ehegatten in Belgien,
- den Nachweis, daß der Ehegatte mindestens drei Monate (einen Monat für Türken) in Belgien gearbeitet hat,
- eine Abschrift des Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins des sich in Belgien aufhaltenden Ehegatten.

Der Ausländer, der die vorerwähnten Dokumente vorlegt, erhält ein Visum des Typs D - Familienzusammenführung (siehe oben, Buchstabe A, Ziffer 1).

B. Familienzusammenführung aufgrund von Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980

Dieser Artikel betrifft Ausländer, die ihrem belgischen Ehegatten oder einem Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums (zu dem die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen gehören) nachkommen möchten.

Der Ehegatte, der sich im Ausland befindet, muß der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland folgende Dokumente zukommen lassen:

- einen gültigen nationalen Paß,
- die Heiratsurkunde,
- gegebenenfalls eine Scheidungsurkunde oder die Sterbeurkunde des ehemaligen Ehegatten,
- einen (seit höchstens sechs Monaten ausgestellten) Auszug aus dem Strafregister, wenn der Antragsteller älter als achtzehn Jahre ist,
- eine Abschrift des Personalausweises des Belgiers oder des Aufenthaltsdokuments oder Niederlassungsscheins des sich in Belgien aufhaltenden Ausländers.

Der Ausländer, der die vorerwähnten Dokumente vorlegt, erhält ein Visum des Typs D - Familienzusammenführung (siehe oben, Buchstabe A, Ziffer 1).

7. Legalisation der vorzulegenden Dokumente

Gemäß dem Rundschreiben des Ministers der Justiz vom 17. Februar 1993 über die Legalisation im Ausland ausgestellter Personenstandsurkunden (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 1993) müssen ausländische Urkunden, die dem Standesbeamten oder der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland vorgelegt worden sind, legalisiert werden, außer wenn sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von Den Haag vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (gebilligt durch das Gesetz vom 5. Juni 1975, *Belgisches Staatsblatt* vom 7. Februar 1976) fallen, durch das die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der « Randbemerkung » eingeführt worden ist.

Weder Legalisation noch Randbemerkung wird verlangt, wenn dies sich aus Belgien bindenden internationalen Abkommen ergibt.

Der Minister der Justiz,

S. De Clerck.

Der Minister des Innern,

J. Vande Lanotte.

[C - 97/00867]

**27 OKTOBER 1997. — Omzendbrief betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector
Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 27 oktober 1997 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector (*Belgisch Staatsblad* van 6 november 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissements-commissariaat in Malmedy.

[C - 97/00867]

27 OCTOBRE 1997. — Circulaire relative à la redistribution du travail dans le secteur public. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 27 octobre 1997 relative à la redistribution du travail dans le secteur public (*Moniteur belge* du 6 novembre 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 97/00867]

**27. OKTOBER 1997 — Rundschreiben über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 27. Oktober 1997 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

27. OKTOBER 1997 — Rundschreiben über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor

An die Provinzgouverneure

An die Bürgermeister und Schöffen

Ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor wird demnächst der Abgeordnetenkammer zur Abstimmung vorgelegt.

Bis das Verfahren in seiner Gesamtheit durch die Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* abgeschlossen wird, erachte ich es für nützlich, darauf hinzuweisen, daß im Gesetzentwurf unter anderem vorgesehen wird, das Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit und das Recht auf die freiwillige Viertageweche bis Ende 1999 zu verlängern.

Selbstverständlich werden später zusätzliche Auskünfte von den für die Aufsicht über die lokalen Behörden zuständigen Stellen erteilt werden.

Ich möchte den Herrn Gouverneur bitten, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern,

J. Vande Lanotte.